

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2005/11/16 80b117/04w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofrättinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein Th*****, vertreten durch Dr. Michael Schwingl, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei Landeshauptstadt K*****, vertreten durch Dr. Herwig Medwed und Mag. Dr. Stephan Medwed, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wegen EUR 36.336,42 sA, über den Berichtigungsantrag der beklagten Partei betreffend das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 4. Mai 2005, AZ 8 Ob 117/04w, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Kostenentscheidung des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom 4. Mai 2005, AZ 8 Ob 117/04w, wird dahin berichtet, dass sie insgesamt zu lauten hat:

„Die klagende Partei ist weiters schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.774,08 (darin EUR 848 Barauslagen und EUR 487 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens sowie die mit EUR 2.815,82 (darin EUR 1.061 Barauslagen und EUR 292,47 USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Aufgrund eines offenkundigen Versehens wurde der Ersatzanspruch der beklagten Partei für die Kosten des Revisionsverfahrens unter Zugrundelegung eines Betrags von EUR 311,97 an Barauslagen statt richtigerweise der von der beklagten Partei tatsächlich einbezahlt und auch verzeichneten Pauschalgebühr von EUR 1.061 bestimmt. Diese offensichtliche Unrichtigkeit ist antragsgemäß nach § 419 ZPO dahin zu berichtigen, dass der Beklagte für das Revisionsverfahren insgesamt Kosten von EUR 2.815,82 (darin enthalten Barauslagen von EUR 1.061, 20 % USt von EUR 292,67) zuzusprechen sind. Aufgrund eines offenkundigen Versehens wurde der Ersatzanspruch der beklagten Partei für die Kosten des Revisionsverfahrens unter Zugrundelegung eines Betrags von EUR 311,97 an Barauslagen statt richtigerweise der von der beklagten Partei tatsächlich einbezahlt und auch verzeichneten Pauschalgebühr von EUR 1.061 bestimmt. Diese offensichtliche Unrichtigkeit ist antragsgemäß nach Paragraph 419, ZPO dahin zu berichtigen, dass der Beklagte für das Revisionsverfahren insgesamt Kosten von EUR 2.815,82 (darin enthalten Barauslagen von EUR 1.061, 20 % USt von EUR 292,67) zuzusprechen sind.

Kosten für den Berichtigungsantrag wurden nicht verzeichnet.

Anmerkung

E79268 8Ob117.04w-2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0080OB00117.04W.1116.000

Dokumentnummer

JJT_20051116_OGH0002_0080OB00117_04W0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>